

### Motion

0812 Schärer, Bern (Grüne)  
Schnegg-Affolter, Lyss (EVP)

Weitere Unterschriften: 19

Eingereicht am: 27.11.2007

### Verringerung des nächtlichen Gewaltpotenzials

Gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung erlässt oder ändert der Regierungsrat die nötigen gesetzlichen Bestimmungen, damit die Gemeinden den Alkoholverkauf zeitlich einschränken können. Davon ausgenommen ist das Gastgewerbe.

#### Begründung

In letzter Zeit wird vermehrt über Gewalt und Littering<sup>1</sup> im öffentlichen Raum diskutiert. Insbesondere die Stadt Bern stand im Fokus der (medialen) Aufmerksamkeit. Es wird von den Behörden verlangt, für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Um gewalttätige Handlungen und Littering aber wirksam einzudämmen, ist es nötig bei den Ursachen anzusetzen und konkrete Massnahmen zu entwickeln. Verschiedene jüngst erschienene Studien wie auch Umfragen in den Notfallstationen von Spitälern belegen, dass Alkohol eine der wesentlichen Ursachen von Gewalt ist bzw. das Gewaltpotential markant verstärkt. Die Kantonsverfassung verlangt in Artikel 37 von den Gemeinden, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Gemeinden verfügen jedoch heute im Kampf gegen Gewalt und Littering nicht über die gesetzlichen Grundlagen, um zeitliche Alkohol-Verkaufsbeschränkungen einzuführen. Es ist heute beispielsweise nicht möglich, den Alkoholverkauf zwischen 21 Uhr und 7 Uhr zu verbieten.

Wenn der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit schafft, den Alkoholverkauf zeitlich einzuschränken, setzt er damit eine Empfehlung um, die das BAG im Entwurf des „Nationalen Programmes Alkohol 2007-2011“ den Kantonen zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs macht.

#### Antwort des Regierungsrats

Ein massvoller und verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol stellt eine Herausforderung an die Gesellschaft dar. Er kann nur mit den verschiedensten Massnahmen erreicht werden, die sowohl die Prävention als auch die Repression umfassen. Der Regierungsrat hat in seinen Antworten auf verschiedene Vorstösse zum Thema Alkoholmissbrauch dargelegt, dass der Kanton Bern in beiden Bereichen aktiv ist (zuletzt M 156/2007 Bhend Thun, Verbot von „Flatrate-Parties“). In den vergangenen Jahren hat der Kanton Bern die bestehenden Vorschriften ergänzt. So hat er die Werbung für Alkohol im öffentlichen Raum stark eingeschränkt und die Weitergabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter Strafe

<sup>1</sup> Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen von Abfall

gestellt. Auf den 1. Juli 2008 tritt das Verbot von Flatrate- und All-you-can-drink-Parties in Kraft.

Das geltende Recht schränkt den Verkauf alkoholischer Getränke im Kanton Bern bereits heute ein. Einerseits benötigen die Verkaufsstellen eine Bewilligung gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung. Andererseits sind die Bestimmungen über den Ladenschluss einzuhalten. Diese wurden erst kürzlich total revidiert und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Ladenschlussvorschriften ermöglichen einen Verkauf bis 20.00 Uhr (Tourismusorte 22.30 Uhr). Anlässlich des wöchentlichen Abendverkaufs und in Tankstellenshops ist der Verkauf bis 22.00 Uhr möglich. Bis vor kurzem konnte an den Bahnhöfen über 22.00 Uhr hinaus Alkohol eingekauft werden, weil die Geschäfte in den Bahnhöfen der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung unterstehen und nicht dem kantonalen Recht. Die SBB haben Ende Januar 2008 beschlossen, in der ganzen Schweiz ab April 2008 nach 22.00 Uhr keinen Alkoholverkauf mehr zuzulassen. Damit wird eine Lücke geschlossen, die im Vollzug vielfach zu Problemen geführt hat.

Dem Grundanliegen der Motion, dass alkoholische Getränke nicht rund um die Uhr gekauft werden können, wird im Kanton Bern somit bereits heute weitgehend Rechnung getragen. Zudem sind die Gemeinden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bereits aktiv. Zu diesen Mitteln gehören verstärkte Polizeieinsätze, Aufträge an private Bewachungs- und Sicherheitsfirmen, verstärkte Kontrollen der Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche sowie konsequente Anzeigen bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen. Die Gemeinden beteiligen sich auch an Präventionsmassnahmen, zusammen mit den Schulen, Jugendfachstellen, Kirchen und den Organisationen, die in der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs tätig sind.

Die Motion fordert, den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit zu geben, den Alkoholverkauf bereits ab 21.00 Uhr zu verbieten. Der Regierungsrat erachtet weitere Massnahmen gegen das geschilderte Problem ebenfalls als notwendig. Gegenüber dem geltenden Recht würde die Umsetzung der Motion aber lediglich die Vorverschiebung um eine Stunde bedeuten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Vorverschiebung keinen wesentlichen Beitrag zur Lösung der geschilderten Probleme zu leisten vermöchte. Sie hätte zudem den grossen Nachteil, dass im Kanton Bern je nach Gemeinde unterschiedliche Regelungen gelten könnten. Angesichts der heutigen Mobilität wäre es für die Betroffenen ein Leichtes, sich an den Verkaufsstellen der Nachbargemeinden einzudecken. Dazu kommt, dass die Massnahme nicht nur Personen mit einem problematischen Trinkverhalten treffen würde, sondern alle Personen, die nach 21.00 Uhr noch Alkohol kaufen wollen. Da die Geschäfte teilweise noch bis 22.00 Uhr offen sein dürfen, müssten die alkoholischen Getränke abgedeckt oder eingeschlossen werden. Dies wäre für die Geschäfte mit erheblichem Aufwand verbunden und für die Kundinnen und Kunden kaum nachvollziehbar. Unliebsame Auseinandersetzungen über das Verkaufsverbot wären die Folge.

Gestützt auf diese Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorgeschlagene Regelung mehr Nachteile als Vorteile aufweist. Er ist aber bereit, zusammen mit den Gemeinden zu prüfen, mit welchen zusätzlichen Massnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden könnte. Dabei sind nicht in erster Linie neue Vorschriften, sondern konkrete Massnahmen zur besseren Durchsetzung des geltenden Rechts zu prüfen.

**Antrag:** Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**